

STATIONÄRE ALTENHILFE: ANSPRUCH AUF ZUSCHLAG NACH § 43B SGB XI

28. April 2017 Erstellt von Julia Schulz, Referentin Altenhilfe

In den letzten Wochen kamen die Rückmeldungen, dass die IKK den Zuschuss der § 43b SGB XI nur nach einer Beantragung in der Abrechnung übernimmt. Auf Rückmeldung der Kasse wurde sich auf das Leistungsrechtliche Rundschreiben bezogen, in dem es wie folgt heißt:

*Für Pflegebedürftige i. S. d. ab 01.01.2017 geltenden Rechts ist eine **gesonderte Antragstellung nicht erforderlich, wenn bereits vor dem 01.01.2017 ein Vergütungszuschlag nach § 87b SGB XI a. F. gezahlt wurde**. Versicherte, für die bis zum 31.12.2016 ein Vergütungszuschlag geleistet wurde, die aber nicht pflegebedürftig i. S. d. ab 01.01.2017 geltenden Rechts sind, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI. Infolgedessen erhält die stationäre Pflegeeinrichtung für diesen Personenkreis auch keinen Vergütungszuschlag mehr.*

*Pflegebedürftige, die **ab 01.01.2017 stationäre Leistungen** (Tages- und Nachpflege, Kurzzeitpflege oder vollstationäre Pflege) **beantragen**, können **gleichzeitig einen Antrag auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI stellen**.*

(Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 22.12.2016)

Laut Gesetz § 85 (8) SGB XI sind Pflegebedürftige und ihre Angehörigen von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegetrages nachprüfbar und deutlich darauf hinzuweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot besteht.

Wir haben die verschiedenen Kassen um Rückmeldung zum Handhaben der Modalitäten gebeten:

Folgendes ist bei Neubeantragung von (teil-) stationären Leistungen zu beachten:

- Die Antragstellung erfolgt bei den Kassen unterschiedlich. Allerdings gilt, sofern im Antrag für teil-/vollstationäre Leistungen die Leistungen nach § 43b nicht zusätzlich angekreuzt werden müssen, werten die Ersatzkassen und die AOK die erste Rechnung der Pflegeeinrichtung als Antrag.
- Die IKK Classic besteht auf das direkte Ankreuzen auf dem Antragsformular für Pflegeleistungen. Die aktuellen Antragsformulare wurden aktuell so angepasst, dass (teil-) vollstationäre Pflege und zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen als ein gemeinsamer möglicher Auswahlpunkt zur Verfügung steht.

Bitte weisen Sie somit bei Neubeantragung von Leistungen der Pflegeversicherung Pflegebedürftige

und Ihre Angehörige darauf hin, dass sofern der Antrag auf Pflegeleistung ein Extrafeld zum Ankreuzen von zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen enthält, dieses auch separat auszufüllen ist.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Julia Schulz
Referentin stationäre Altenhilfe
[julia.schulz\(at\)parisax.de](mailto:julia.schulz(at)parisax.de)